

Leitfaden – Abgrenzung echter Dienstvertrag – freier Dienstvertrag – Werkvertrag Wahl des richtigen Vertragstypus

1. Unabhängig vom Vertragstypus ist zunächst zu prüfen:

- **Kann die Gemeinde / der Gemeindeverband selbst durch ihr / sein Personal die anstehenden Leistungen erbringen?**
- **Kann eine andere gemeindenahe Einrichtung die anstehenden Leistungen erbringen?**

Im Sinne eines sparsamen Personaleinsatzes sollen Verträge mit externen Leistungserbringern nur abgeschlossen werden, wenn die Gemeinde / der Gemeindeverband Leistungen nicht durch das vorhandene Personal erbringen kann.

2. Echte Dienstverträge unterliegen dem Dienstposten- bzw. Stellenplan der Gemeinde / des Gemeindeverbandes.

3. Werkverträgen ist der Vorrang vor freien Dienstverträgen einzuräumen, da die Gemeinde / der Gemeindeverband sich sozialversicherungsrechtliche Abgaben erspart, weiters nicht die Gefahr besteht, dass in Wirklichkeit ein echtes Dienstverhältnis vorliegt. **Echte Werkverträge liegen nur vor, wenn ein „Werk“ bestellt und von einem Unternehmen (Personen- oder Kapitalgesellschaften, Einzelunternehmen, Verein, Genossenschaft) mit entsprechender Gewerbeberechtigung erbracht wird.** Ein Werkvertrag kann daher jederzeit mit solchen Unternehmen abgeschlossen werden, nachdem Folgendes geprüft und im Vertragsformular Folgendes festgehalten wurde:

- **Ausfüllen der Daten des Auftragsnehmers: Firma, Sitz, vertretungsbefugtes Organ (Geschäftsführer), Angaben zur USt-Verpflichtung.**
- **Bei Einzelunternehmen kommt es darauf an, dass der Auftragnehmer über eigene unternehmerische Strukturen und eine aufrechte passende Gewerbeberechtigung verfügt.** Indizien hierfür sind, dass der Einzelunternehmer eine Firma hat, über eigene Büroräumlichkeiten verfügt, einen eigenen zB Internetauftritt oder sonstigen öffentlichen Auftritt verfügt, eigene Betriebsmittel beisteuert, bei der SVA nach dem GSVG versichert ist, mehr als nur einen Auftraggeber hat. **Fehlen solche Merkmale, ist eine vertiefte Prüfung notwendig (siehe Punkt 5. Sonderfälle).** Eine aufrechte Gewerbeberechtigung scheint im Zentralen Gewerberegister auf und kann bei den zuständigen Gewerbereferaten der Bezirksverwaltungsbehörden oder dem Sachgebiet Gewerbeamt nachgefragt werden.
- **Genauere Beschreibung des Projektes, zB auch Verweis auf ein eingeholtes Angebot (als Beilage zum Vertrag geben).**
- **Angabe eines konkreten Abgabetermins für das Werk, Hinweis, dass eine Auszahlung des Honorars erst nach Prüfung der Vollständigkeit und Mängelfreiheit erfolgt. Bei USt-Pflicht muss der Auftragnehmer eine Honorarnote / Rechnung vor Auszahlung legen.**
- **Vorgehen gemäß Leitfaden Abschluss Werkvertrag**

4. Freie Dienstverträge können nur mit Einzelpersonen abgeschlossen werden, wenn sie über keine eigenen unternehmerische Strukturen verfügen aber diese freien Dienstnehmer in der Ausübung ihrer Dienstleistungen möglichst unabhängig und nicht in die Strukturen der Gemeinde / des Gemeindeverbandes eingebunden sind. Dies ist gegeben, wenn sie eigene Betriebsmittel einsetzen (zB überwiegende Heimarbeit, eigenes KFZ, eigener Computer usw., kein Büro in Gemeinde- bzw. Gemeindeverbandseinrichtungen) eine möglichst freie Zeiteinteilung gegeben ist sowie keine disziplinäre Hoheit der Gemeinde / des Gemeindeverbandes zB hinsichtlich Dienstzeit und Organisation der Leistungserbringung besteht. Weiters müssen sich freie Dienstnehmer auch durch geeignete andere Personen vertreten lassen können. Bei Vertretung wird das Entgelt an den freien Dienstnehmer ausbezahlt und muss dieser sich selbst um die Entlohnung seines Vertreters kümmern. **Weiteres Vorgehen gemäß Leitfaden Abschluss freier Dienstvertrag.**

5. Sonderfälle in Bezug auf Einzelpersonen: Das Land Tirol hat versucht, mit der TGKK anhand bisheriger bekannter Anlassfälle eine Zuordnung zu den Vertragstypen einvernehmlich festzulegen. Im Ergebnis handelt es sich hierbei lediglich um eine **beispielhafte Aufzählung bzw. eine Richtschnur für Sonderfälle die nach Möglichkeit nur angewendet werden sollten, wenn nicht eine eindeutige Zuordnung gemäß den bisherigen Punkten möglich ist.** Die Zuordnung erfolgt nach den anlassbezogenen, vertragsgegenständlichen Tätigkeiten / Berufsbildern:

- **Ärzte:**

Freie Dienstverträge sind nicht möglich, Werkverträge können nur mit niedergelassenen Ärzten (mit eigener Praxis) und für das Jahr 2013 begrenzt auch mit Wohnsitzärzten abgeschlossen werden.

Zusätzlich ist es möglich, dass ein Werkvertrag mit dem jeweiligen Dienstgeber eines unselbständigen Arztes abgeschlossen wird, in welchem sich der Dienstgeber verpflichtet einen befähigten Arzt zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Namen von Ärzten müssen im Vertrag nicht ausdrücklich genannt werden.

Beachte: für Vertragssprengelärzte siehe „Vereinbarung über die Heranziehung als Vertragssprengelarzt/ärztin“

- **Beschäftigung von Studenten und Schülern:**

Im Grunde alles echte Dienstverträge. Anzudenken ist die Betrauung eines externen Vereins über Werkverträge, allerdings muss man den Verein darauf hinweisen, dass er selbst zu prüfen hat, ob der Student bzw. Schüler nicht als echter Dienstnehmer beschäftigt wird.

Es gibt keine „Sonderbeschäftigungsmodelle“ für Studenten oder Schüler. Ein Werkvertrag scheidet meist auch wegen der mangelnden unternehmerischen Strukturen und fehlender Gewerbeberechtigung aus.

- **Diätologen / Psychologen / Logopäden und anderen Therapeuten:**

Werkverträge mit jenen, die über eine eigene Praxis verfügen. Ansonsten freie Dienstverträge möglich, wenn die Voraussetzungen wie unter Punkt 4. gegeben sind. Zu den gleichen Voraussetzungen ist auch die Mutter-Elternberatung zu bewerten.

- **Vortragstätigkeiten / Einzelvorträge:**

Werkverträge mit jenen Vortragenden, welche ihre Inhalte selbst festlegen und zu einem bestimmten Thema an einem Termin / möglich auch über 2 Tage vortragen. Zeitdifferenz 6

Monate zw. den Einzelvorträgen. Die 2-Tagesgrenze ist nur eine Richtschnur, sie kann auch leicht überschritten werden. Sicherzustellen ist, dass eine möglichst Unabhängigkeit des Vortragenden und Einheitlichkeit des Vortrages gegeben ist (unabhängig von anderen Vortragenden oder sonstigen Vorgaben durch die Gemeinde / dem Gemeindeverband). Klassischer Einzelvortrag: Dieser wird vom Vortragenden organisiert inkl. Vortragsinhalt. Er bietet diesen auch selbstständig an z.B. über Homepage.

- **Freie Lehrverträge bzw. Vortragstätigkeit / Workshop allgemein:**

Entscheidende Kriterien sind die Einbindung in die Organisation, Vorgabe eines Stundenplanes, zur Verfügungstellung des Vortragsstoffes, vorgegebener Vortragsinhalt – dies sind die wichtigsten Anhaltspunkte dahingehend, dass man wohl von einem echten Dienstvertrag auszugehen hat. Steuerrechtlich ist immer die Vorgabe eines Stundenplanes ein eindeutiges Indiz für die Lohnsteuerpflicht und sohin Unselbständigkeit – selbst strenggenommen bei Einzelvorträgen.

Ein Zeichen der Selbstständigkeit (Werkvertrag) sind die „Gegenstücke“ zu oben, sowie freie Vertretungsbefugnis, die Möglichkeit eines Studentaustausches.

Die Koordination dieser selbständig Vortragender (siehe Einzelvortrag) zum Beispiel im Rahmen einer Verwaltungsakademie / Workshop stellt noch keinen Stundenplan dar.

- **Schulungen der Lawinenkommission / Waldaufseherausbildung:**

Der selbständige Moment überwiegt – es kann von Werkverträgen gesprochen werden, da das Schulungsprogramm und Vorträge dessen Ablauf und die Inhalte im Wesentlichen von den Vortragenden selbst gestaltet werden und eigene Betriebsmittel eingesetzt werden.

- **Verwaltungsakademie:**

Hier ist die Dauer, Intensität und eben die Koordination bzw. Einbindung in Stundenpläne ausschlaggebend. Je mehr die Vortragenden frei sind sich das Programm selbst zusammenstellen zu können sowohl inhaltlich als auch in zeitlicher und organisatorischer Gestaltung – desto eher ist das selbständigen Element gegeben.

- **Konsulententätigkeit / Erstellung von Gutachten (Achtung! gilt jedoch nicht bei „AVG-Verfahren“, wie Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen):**

Zum Beispiel Beratung von Gemeinden und Schulleitungen durch ehemaligen Schulinspektoren:

Wenn ein Werkvertrag abgeschlossen wird, muss das Projekt klar dargestellt sein, weiters kann nicht von einem Projektzeitraum gesprochen werden sondern muss ein Abgabetermin vereinbart sein. Die Entlohnung hat klar nach erbrachten Beratungen / Konsultationsleistungen erfolgen. Pauschalhonorare bzw. eine Projektlaufzeit deuten auf freien Dienstvertrag hin.

Konsulentenangebot:

Prinzipiell über Werkvertrag möglich, allerdings muss sichergestellt sein, dass diese völlig frei in ihrer – wie beim Einzelvortrag – im Anbot ihres „Produktes“ (Wissen) sind. Im Grunde ist es wie ein Einzelvortrag zu werten. Die Abrechnung hat dann je nach erfolgten Einzelvorträgen, die unabhängig voneinander sein müssen, zu erfolgen. Die Buchung der Konsulenten durch Gemeinde- bzw. Gemeindeverbandseinrichtungen sollte mit jeweils einzelnen Vertrag erfasst werden bzw. Rahmenvertrag, wobei dann die Abrechnung je nach Honorarnote pro abgehaltenen Einzelvortrag erfolgt. Keine Pauschalhonorare! Vorsicht vor Werkvertragsketten!

Auch bei Expertisen / Gutachten, selbst bei Universitätsprofessoren usw. ist darauf zu achten, dass nicht eine Werkvertragskette entsteht, die zu einer Einbindung und Abhängigkeit führen.

- **Werkvertrag mit ausländische Arbeitnehmer:**

Hier gibt es sozialversicherungsrechtliche Kollisionsnormen, die sich danach richten, wo der unselbständige Arbeitnehmer mehr an unselbständiger Arbeit verrichtet. In diesem Land hat er in aller Regel auch die Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Die Gemeinde / der Gemeindeverband wäre allerdings nicht von Beitragsleistungen befreit sondern müsste streng genommen Beiträge an einen ausländischen Sozialversicherungsträger leisten.

- **Projektbegleitungen – Projektskordinationen:**

Von einem Werk kann nur gesprochen werden, wenn tatsächlich eine abgeschlossene Leistung / Erfolg vorliegt und dieser zum Beispiel in einem dokumentierten Abschlusswerk präsentiert und zur Kontrolle für die Gemeinde / dem Gemeindeverband vorgelegt wird (Gewährleistung). Laufende Begleitungen, ohne einen konkreten Abschlusstermin, ohne konkretes Ergebnis – wie im gegenständlichen Fall die Betreuung einer Wiese (geschuldet ist nur ein Bemühen bzw. eine Dienstleistung) – können bestenfalls über einen Freien Dienstvertrag abgeschlossen werden. Hierbei ist auf die möglichst Selbstständigkeit des in der Projektabwicklung zu achten und muss eine echte Vertretungsmöglichkeit bestehen.

Voraussetzung für Werkvertrag: Eine genaue Beschreibung des Projekts, aus dem sich auch allfällige Gewährleistungsansprüche bei nicht fachgerechter Ausführung ergeben. Angaben eines genauen Abgabetermins, der Berechtigung der Gemeinde / des Gemeindeverbandes eine Abnahmeprüfung zu machen und die Bezahlung nur vollständig zu leisten, wenn eben eine mängelfreie Leistung vorliegt. Die Problematik besteht, wenn die Dienstleistungskomponenten über den eigentlichen Werkkomponenten liegen.

- **Mediatoren:**

Freier Dienstvertrag ist möglich wenn die Voraussetzungen unter Punkt 4. eingehalten werden.

- **Weiterbeschäftigung von bisherigen Praktikanten:**

Im Grunde handelt es sich hierbei immer um einen echten Dienstvertrag. Falls ein Projekt abgeschlossen werden soll und die Voraussetzungen nach Punkt 4. vorliegen, kann ausnahmsweise auch ein Werkvertrag abgeschlossen werden.

- **Lektoren / Artikelerfasser – redaktionelle Tätigkeiten:**

Ein Werkvertrag kann abgeschlossen werden, sofern nicht eine Vertragskette entsteht.

- **Inventarisierung:**

Bei freier Zeiteinteilung und Erstellung der Inventarlisten in Hausarbeit ist ein freier Dienstvertrag möglich.

- **Künstlerischer Auftritt (zB musikalische Umrahmung einer Veranstaltung):**

Mit Künstlern kann prinzipiell ein Werkvertrag abgeschlossen werden (unterliegen nicht der GewO).

- **Interviewer / Moderator / Dolmetscher / Juror:**

Werkverträge können mit diesen Auftragnehmern abgeschlossen werden, sofern keine Werkvertragskette entsteht.

Leitfaden für Abschluss eines freien Dienstvertrages und weitere Abwicklung:

1. Prüfung ob ein freier Dienstvertrag überhaupt möglich ist (siehe Leitfaden Abgrenzung Werkvertrag – freier Dienstvertrag – echter Dienstvertrag).
2. Ausdruck des beigeschlossenen pdf-Dokuments „Freier Dienstvertrag“.
3. Ausfüllen der in Frage kommenden Felder. **Wichtig:** Der Vertragspartner (freier Dienstnehmer) muss bekannt geben, ob er umsatzsteuerpflichtig ist oder als Kleinunternehmer als unecht umsatzsteuerbefreit gilt. Weiters muss der Vertragspartner (freier Dienstnehmer) bekannt geben, ob er bereits über eine sonstige Sozialversicherung beitragspflichtig ist bzw. sein voraussichtlicher Verdienst aus dem mit der Gemeinde / dem Gemeindeverband abgeschlossenen freien Dienstvertrag die Geringfügigkeitsgrenzen (monatlich und täglich – im Vertragsformular sind diese angeführt) überschreitet. Falls dies eintritt, ist er von der Gemeinde / dem Gemeindeverband bei der TGKK sozialversicherungs-rechtlich zur Vollversicherung anzumelden. Vorsicht: **Jeder freie Dienstvertrag, unabhängig ob geringfügig oder nicht, muss der TGKK gemeldet werden. Hierzu ist über den Link http://www.sozialversicherung.at/mediaDB/838534_Arbeitsbehelf2012.pdf ein Formular erreichbar (Seite 81 des Arbeitsbehelfs, siehe Beilage). Bei Umsatzsteuerpflicht muss vom Vertragspartner auch eine Rechnung (Honorarnote) mit ausgewiesener USt ausgestellt und angefordert werden.**
4. Mitberücksichtigung der Auflösungsabgabe: Ab 2013 muss die Gemeinde / der Gemeindeverband als Dienstgeber bei einem arbeitslosenversicherungspflichtigen freien Dienstverhältnisses eine Gebühr von € 113,00 entrichten. (BGBl. II Nr. 29/2013, § 2 Abs.1 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes). **Diese Abgabe entfällt, wenn das freie Dienstverhältnis auf längstens 6 Monate befristet ist.** Es ist daher darauf zu achten, dass freie Dienstverhältnisse auf nicht länger als 6 Monate Laufzeit abgeschlossen werden sollten. Der Abschluss eines neuen – wieder auf längstens 6 Monate befristeten freien Dienstverhältnisses – im Anschluss an das bisherige freie Dienstverhältnis ist möglich.
5. Die Unterfertigung der Vertragsausfertigung ist nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vorzunehmen.

Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

**Vereinbarung über den Abschluss
eines freien Dienstverhältnisses**
(Versicherungspflicht nach ASVG)

Auftraggeber:

Gemeinde / Gemeindeverband

vertreten durch den Bürgermeister / den Verbandsobmann und die Mitglieder des Gemeinderates / des
Verbandsvorstandes / der Versammlung

..... (auch Adresse der Gemeinde bzw. Sitz des Gemeindeverbandes anführen)

freier Dienstnehmer:

Familien- bzw. Nachname:

Vorname:

Wohnanschrift:

Telefon: Geb. Datum:

Soz. Vers. Nr. Staatsangehörigkeit:

Konto Nr. freier Dienstnehmer:..... Bei:..... BLZ:.....

Hinweis:

Gem. § 43 Abs. 2 Ziff. 1-5 ASVG ist der freie Dienstnehmer verpflichtet, alle Auskünfte zu geben und alle Änderungen zu melden, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind, insbesondere:

- 1) Vor- und Familienname, die Versicherungsnummer (jedenfalls aber das Geburtsdatum) und die Wohnanschrift;
- 2) Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit;
- 3) Bestehen einer die Pflichtversicherung für diese Tätigkeit ausschließenden anderen Pflichtversicherung;
- 4) Bestehen sonstiger Pflichtversicherungen.

Art der Tätigkeit und Arbeitsumfang:

.....
.....
.....
.....

Bestehen weitere Auftragsverhältnisse zur Gemeinde / zum Gemeindeverband? ja nein

wenn ja: welche?

Besteht bereits eine Pflichtversicherung:

nein ja, bei der

| | | |
|--|---|-------------------------------------|
| Besteht ein Dienstverhältnis zu einer Gemeinde / zu einem Gemeindeverband: | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| Wenn ja: | <input type="checkbox"/> Vertragsbedienstete(r) | <input type="checkbox"/> Beamter/in |

Vertragsdauer:

- vonbis.....
- am

Hinweis: Auflösungsabgabe im Sinne des 2. StabG 2012 fällt nicht an, wenn das freie Dienstverhältnis längstens **mit 6 Monaten** befristet ist.

Honorar/Umsatzsteuer:

- Umsatzsteuerbefreiung (Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Zif 27. UStG 1994, „unechte Befreiung“)

Honorar: €.....

- Umsatzsteuerpflicht:

Honorar: netto €.....

USt €.....

brutto €.....

- Das aus diesem Vertrag zu leistende Entgelt übersteigt die **Geringfügigkeitsgrenze** zur Vollversicherung (€ 386,80/Monat, € 29,70/Tag) **nicht**, allerdings besteht **Anmeldepflicht** bei der TGKK und es ist Unfallversicherungsbeitrag zu bezahlen.

- Aufgrund der Höhe des vereinbarten Entgeltes von **über € 386,80/Monat bzw. 29,70/Tag** ist der Auftragnehmer **zur Vollversicherung anzumelden**. (Höchstbeitragsgrundlage: € 5180,00/Monat)

Vom Honorar werden 17,12 % (ab dem 56. Lebensjahr: 14,12 %) als Sozialversicherungsbeitrag und Beitrag zur Arbeitslosenversicherung des Auftragnehmers einbehalten und an die Tiroler Gebietskrankenkasse abgeführt.

Familienlastenausgleich: Ab dem 01.01.2010 ist ein Betrag von brutto 4,5 % zu entrichten.

Bezahlung:

- einmalig für die gesamte Vertragsdauer
- andere Vereinbarung:

(Auszahlungsbetrag: Honorar abzüglich 17,12 % bzw. 14,12 % AN - Anteil)

Zur Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsbeiträge hinzuzurechnen:

Tagesdiäten- und Kilometergeldpauschale (wenn keine gesonderte Rechnungslegung vereinbart wurde):

.....

Der Auftraggeberanteil ist von der Gemeinde / vom Gemeindeverband gesondert an die TGKK zu bezahlen.

Hinweise:

Arbeiterkammerumlage: Gilt nur für freie Dienstnehmer, welche gemeinsam mit anderen eine gesonderte Organisationseinheit bilden.

Diese beträgt für vollversicherte freie Dienstnehmer 0,5%.

Mitarbeitervorsorgekasse: Gemäß § 1 Abs. 2 Zif 1. sind u.a. freie Dienstverhältnisse zu Ländern vom Geltungsbereich des Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) ausgenommen.

Der freie Dienstnehmer ist in der Gestaltung seiner Arbeitszeit frei und nicht in den Dienstbetrieb des Auftraggebers eingebunden. Auch steht es dem freien Dienstnehmer frei, sich vertreten zu lassen, allerdings hat er auf die entsprechende fachliche Qualifikation des Vertreters zu achten. Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Betriebsmittel werden im Wesentlichen vom freien Dienstnehmer beigestellt.

Beim gegenständlichen Vertrag handelt es sich um ein freies Dienstverhältnis nach § 4 Abs. 4 ASVG. Der Abschluss eines Dienstvertrages bzw. -verhältnisses ist von beiden Seiten nicht gewollt. Es können daher aus diesem Vertrag keine wie immer gearteten Rechte wie aus einem Dienstvertrag abgeleitet werden.

Der freie Dienstnehmer nimmt zur Kenntnis, dass arbeitsrechtliche Bestimmungen auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine unmittelbare Anwendung finden. Er hat u.a. keinen Anspruch auf den Erhalt eines KV-Mindestentgeltes, einer Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle, Pflegefreistellung, Sonderzahlungen, Urlaub, Abfertigung etc..

Neben diesem Vertragsverhältnis bestehen keine sonstigen Nebenabreden.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird Innsbruck als Gerichtsstand vereinbart.

Innsbruck, am

freier Dienstnehmer:

Auftraggeber:

.....

(Unterschrift)

.....

(Unterschrift)

Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Leitfaden für Werkvertragsabschluss und weitere Abwicklung:

1. Prüfung ob ein Werkvertrag überhaupt möglich ist (siehe Leitfaden Abgrenzung Werkvertrag – freier Dienstvertrag – echter Dienstvertrag)
2. Ausdruck des beigeschlossenen pdf-Dokuments „Werkvertrag“ samt Allgemeine Werkvertragsbedingungen. **Für ausländische Auftragnehmer steht ein eigenes Formular zur Verfügung (siehe ebenfalls Anlage).**
3. Ausfüllen der in Frage kommenden Felder. Wichtig: Der Vertragspartner (Auftragnehmer) muss bekannt geben, ob er umsatzsteuerpflichtig ist oder als Kleinunternehmer als unecht umsatzsteuerbefreit gilt. **Bei Umsatzsteuerpflicht muss vom Vertragspartner auch eine Rechnung (Honorarnote) ausgestellt und angefordert werden.**
4. Die Unterfertigung der Vertragsausfertigungen ist nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO vorzunehmen.
5. Rückübermittlung der unterfertigten Originalurkunden nach Erfassung und Vergabe einer Vertragsnummer durch die Abteilung Justizariat. Eine Originalurkunde ist für den Auftragnehmer, die zweite für die Fachabteilung gedacht. Bei der Abteilung Justizariat verbleibt eine Kopie.
6. Meldung nach § 109a Einkommensteuergesetz: **Werkverträge deren Leistung lehrender, unterrichtender oder vortragender Natur ist**, müssen vierteljährlich dem jeweils zuständigen Finanzamt gemeldet werden.

Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

W E R K V E R T R A G

Auftraggeber:

Gemeinde / Gemeindeverband

vertreten durch den Bürgermeister / den Verbandsobmann und die Mitglieder des Gemeinderates / des
Verbandsvorstandes / der Verbandsversammlung

..... (auch Adresse der Gemeinde bzw. Sitz des Gemeindeverbandes anführen)

Auftragnehmer:

Familien- bzw. Nachname / Firma (vertreten durch Geschäftsführer):

.....

Wohnanschrift / Sitz:

.....

.....

Telefon:

.....Geb.-Datum:.....Staatsangehörigkeit.....

Firmenbuchnummer:

.....

Geschuldeter Erfolg / Projektumfang:

.....

.....

Der Auftragnehmer ist in der Gestaltung seiner Arbeitszeit frei und nicht in den Dienstbetrieb des Auftraggebers eingebunden. Auch steht es dem Auftragnehmer frei, sich bei der Vertragserfüllung jederzeit auf eigenes Risiko und eigene Kosten vertreten zu lassen, allerdings hat er auf die entsprechende fachliche Qualifikation des Vertreters zu achten. Bei der Ausführung des übernommenen Auftrages bedient sich der Auftragnehmer eigener Betriebsmittel (Arbeitsgerät, -unterlagen etc.) und bestätigt mit seiner Unterschrift, vom Auftraggeber keine wesentlichen Betriebsmittel beigestellt zu bekommen.

Erfüllungstermin:

Honorar/Umsatzsteuer:

Umsatzsteuerbefreiung (Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Zif 27. UStG 1994, „unechte Befreiung“)

Honorar: €.....

Umsatzsteuerpflicht:

Honorar: netto €.....

USt €.....

brutto €.....

Amtliches Kilometergeld: zuzüglich €0,42/km für voraussichtl.km

Barauslagen:.....

Zahlungsweise: einmalig wöchentliche Teilzahlung à €..... monatliche Teilz. à €.....

andere

Barauslagen und allenfalls vereinbarte Kilometergelder sind gesondert in Rechnung zu stellen.

Konto Nr. des Auftragnehmers:..... Bei:..... BLZ:.....

Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen **Werkvertrag**; der Abschluss eines Dienstvertrages wird beiderseitig nicht gewollt. Es können daher aus diesem Vertrag keine wie immer gearteten Rechte wie aus einem Dienstvertrag abgeleitet werden. Weiters ist der Auftragnehmer seinerseits verpflichtet, die aus diesem Auftragsverhältnis erhaltenen Honorare gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt zu erklären. Dem Auftragnehmer ist bewusst und bekannt, dass dieser Vertrag Verpflichtungen nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) auslösen kann. Eine allfällige Meldepflicht gegenüber der SVA der gewerblichen Wirtschaft obliegt dem Auftragnehmer.

Im Übrigen gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, die diesem Vertrag beiliegenden „**Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde** / **des Gemeindeverbandes** für Werkverträge“.

Innsbruck, am

Auftragnehmer/in:

Auftraggeber:

.....

(Unterschrift)

.....

(Unterschrift)

Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Allgemeine Bedingungen der Gemeinde / des Gemeindeverbandes für Werkverträge

Die nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkverträge sind für jeden von der Gemeinde / vom Gemeindeverband abgeschlossenen Werkvertrag als bindend anzusehen, sofern in der jeweils konkreten Vereinbarung ein oder mehrere Punkte dieser allgemeinen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich und schriftlich abbedungen werden.

1) Auftrag, Annahme, Beginn:

Das Vertragsverhältnis beginnt an jenem Tag, an welchem die Vereinbarung durch alle Beteiligten unterfertigt ist. Das Vertragsverhältnis endet, wenn das in Auftrag gegebene Werk vereinbarungsgemäß und mängelfrei abgeliefert wurde.

2) Unterstützung durch den Auftraggeber:

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer nach Maßgabe seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung des Auftrages zu unterstützen und insbesondere alle zweckdienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen zu berücksichtigen, soweit sie mit dem Auftrag im Zusammenhang stehen.

Besteht der Auftrag in der Ablieferung einer schriftlichen Arbeit oder in Sachinformationen, so ist zusätzlich zur schriftlichen Ausführung diese in Form von EDV-mäßig gespeicherten Datenträgern zu liefern (Texte, Grafiken und Tabellen sind auf einem geeigneten Datenträger in einem geeigneten Softwaresystem [Word, Excel, Access, Autocad, etc.] zu übergeben).

3) Vertragserfüllung:

Die in Auftrag gegebene Leistung ist in der vereinbarten Frist zu erbringen. Nach Beendigung des Auftrages sind dem Auftraggeber sämtliche Unterlagen, nicht personenbezogene Daten, Anwendungsprogramme etc. zu übergeben, gleich, ob diese vom Auftraggeber stammen oder während der Auftragsausführung durch den Auftragnehmer beschafft wurden oder bei diesem entstanden sind und unterliegen ausschließlich dem Nutzungsrecht der Gemeinde / des Gemeindeverbandes.. Hinsichtlich der Verwendung personenbezogener Daten wird auf Punkt 12 dieser Bedingungen verwiesen.

Nur im Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung: Eine einseitige Abänderung, Ergänzung oder Konkretisierung des Inhaltes oder der Ziele der Veranstaltung oder der zu erbringenden Leistungen kann nachträglich von keiner Seite erfolgen, insbesondere auch nicht während der Veranstaltung. Der Werkvertragnehmer gestaltet eigenständig Trainingsablauf und eigene Betriebsmittel (wie z.B. Skripten, Folien, Präsentationen) zum Zweck der Erreichung des Zieles der Veranstaltung in didaktisch geeigneter, auf die Zielgruppe abgestellter Art und Weise. Der Auftragnehmer versichert, dass dieses Werk einschließlich des zugehörigen Bild-, Audio- und Videomaterials keine Rechte Dritter verletzt und das Manuskript seine eigene geistige Schöpfung ist. Für den Fall der Verletzung des Urheberrechtes erklärt der Auftragnehmer, die Gemeinde / den Gemeindeverband schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer unterlässt zudem jede werbliche Betätigung und Anpreisung zugunsten bestimmter Unternehmungen, Erzeugnisse oder Dienstleistungen.

4) Verschwiegenheitspflicht, Veröffentlichung und Weitergabe von Inhalten, Verwertung:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit bezüglich aller in Ausführung dieses Auftrages erlangten Kenntnisse, sofern ihn der Auftraggeber nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Überdies verpflichtet sich der Auftragnehmer für den Fall, dass er sich zur Erbringung seiner Werkleistung auch fremder Personen bedient, diese Verschwiegenheitspflicht auch allen anderen von ihm zur Erbringung des Werkes herangezogenen Personen bei sonstiger verschuldensabhängiger Schadenersatzpflicht zu überbinden. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte nicht personenbezogene Daten dürfen ausschließlich im Rahmen der Auftragserfüllung verwendet werden. Zur Verfügung gestellte (stehende) und erarbeitete digitale Daten dürfen nur im Rahmen der Auftragserfüllung verwendet und nicht vom Auftragnehmer weitergegeben werden.

Jede Veröffentlichung und Weitergabe der Ergebnisse des gegenständlichen Auftrages, auch nur auszugsweise, ist untersagt bzw. bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Überdies ist im Falle einer Veröffentlichung die Herkunft bzw. der Auftraggeber anzugeben. Auch die Veröffentlichung von im Rahmen der Auftragsausführung erlangten Kenntnissen und nicht personenbezogenen Daten zur Vorbereitung des Werkes ist untersagt bzw. bedarf bei Veröffentlichung der vorgehenden schriftlichen Zustimmung der Gemeinde / des Gemeindeverbandes. Das vereinbarte Werk zu nützen und zu verwerten steht ausschließlich dem Auftraggeber zu.

5) Verhinderung:

Sobald dem Auftragnehmer Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen bzw. die Fertigstellung verzögern oder unmöglich machen, ist die Gemeinde / der Gemeindeverband unverzüglich über diese Umstände zu benachrichtigen.

Nur im Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung: Insbesondere die Verhinderung eines Trainers/einer Trainerin an dem/den vereinbarten Veranstaltungstag/en durch Krankheit oder andere Umstände ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

6) Ausdehnung des Leistungsumfanges:

Stellt sich im Zuge der Vertragserfüllung heraus, dass eine weitere Leistung, die im gegenständlichen Vertrag nicht vorgesehen ist, erforderlich ist, so hat der Auftragnehmer vor deren Inangriffnahme das Einvernehmen mit dem Auftraggeber hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist dies entsprechend schriftlich zu vereinbaren. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung erbracht, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

7) Subunternehmer, Weitergabe:

Die Beauftragung von Subunternehmern im Rahmen der Ausführung dieses Auftrages darf nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers erfolgen.

8) Zahlung:

Die Zahlung erfolgt nach mängelfreier Abnahme der Leistung binnen 3 Wochen ab Rechnungslegung. Teilzahlungen sind möglich, bedürfen jedoch gesonderter Vereinbarung.

9) Mängel:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beseitigung allfälliger Mängel am Werk über Aufforderung des Auftraggebers ohne zusätzlichen Entgeltsanspruch in angemessener Frist vorzunehmen, sofern diese Mängel durch den Auftragnehmer zu verantworten sind. Diese Verpflichtung erlischt, sofern der Auftraggeber dies nicht längstens binnen 3 Monaten mittels eingeschriebenen Briefes verlangt, wobei hier das Datum des Poststempels der Postaufgabe maßgeblich ist. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist auch die Nachbesserung bzw. Ergänzung mangelhaft, wird folgendes vereinbart:

- a) Ist das Werk dadurch für den Auftraggeber unbrauchbar und kann es auch nicht durch einen Dritten verbessert werden, verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf das Honorar und den allenfalls vereinbarten Spesenersatz; bereits empfangene Beträge hat der Auftragnehmer zuzüglich 8 % Zinsen, gerechnet vom Tag des Empfanges der im Voraus geleisteten Beträge, zurückzuzahlen.
- b) Ist eine Verbesserung des Werkes durch den Auftragnehmer nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dritten mit der Verbesserung bzw. allenfalls auch Vollendung des Werkes zu beauftragen und der Auftragnehmer ist verpflichtet, die tatsächlichen aufgelaufenen Verbesserungs- bzw. Ergänzungskosten hierfür zu ersetzen.
- c) Ist das Werk für den Auftraggeber nicht unbrauchbar, aber in seinem Wert gemindert und kann es auch durch einen Dritten nicht verbessert bzw. ergänzt werden, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Minderung des Honorars.

Im Falle der an den Auftragnehmer ergangenen Aufforderung zur Verbesserung bzw. Ergänzung des Werkes hat dieser binnen 3 Wochen die Verbesserung bzw. Ergänzung vorzunehmen. Bei umfangreicheren Ergänzungen bzw. Verbesserungen ist diese Frist angemessen zu verlängern, darf jedoch nicht länger als 2 Monate, gerechnet vom Datum des Poststempels der Postaufgabe der Aufforderung zur Nachbesserung bzw. Ergänzung, betragen.

10) Rücktritt:

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftrag jederzeit zu widerrufen. Liegt ein vereinbarter Rücktrittsgrund nicht vor, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Honorars sowie die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen.

Als gerechtfertigter Rücktrittsgrund seitens des Auftraggebers wird vereinbart:

- a) Wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird.
- b) Wenn der Auftragnehmer mit der Lieferung bzw. Fertigstellung des vereinbarten Werks in Verzug gerät, sofern dieser Verzug durch den Auftragnehmer zu verantworten ist. Ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist der Auftragnehmer nur mit einer Teilleistung in Verzug geraten und die bereits erbrachten Teile des Auftrages für die Gemeinde / dem Gemeindeverband verwertbar, kann der Rücktritt nur hinsichtlich dieser einzelnen Teilleistung und aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden. Der Rücktritt kann erst nach erfolgter Nachfristsetzung (siehe Punkt 9) erklärt werden.
- c) Wenn der Auftragnehmer ohne die gemäß diesen Bedingungen erforderliche Zustimmung des Auftraggebers einen Subauftrag erteilt (siehe Punkt 7).
- d) Wenn der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages beauftragte bzw. herangezogene Person die Verschwiegenheitspflicht verletzt.
- e) Wenn der Auftragnehmer - sind es mehrere, auch nur einer von ihnen - stirbt oder die Eigenberechtigung verliert bzw. sollte es sich um eine juristische Person handeln, diese aufgelöst wird.
- f) Wenn der Auftragnehmer bei der Überlassung von personenbezogenen Daten nach § 10 DSGVO 2000 seinen unter Punkt 12 angeführten Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- g) *Nur im Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung:* Für die vertragsgegenständliche Veranstaltung ist eine Mindestteilnehmendenzahl vereinbart. Der Vertrag kommt nur dann zustande, wenn spätestens 14 Tage vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn die festgesetzte Mindestteilnehmendenzahl erreicht ist. Das Risiko einer nicht zustande gekommenen Aus-, Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung tragen somit beide Vertragspartner. In diesem Fall trifft die Gemeinde / den Gemeindeverband keine Verpflichtung, Aufwände, die der Auftragnehmer für die Beistellung von Betriebsmitteln zur Leistungserbringung hatte, abzugelten.

Erklärt der Auftraggeber nach diesen Bestimmungen seinen Rücktritt vom Vertrag, so verliert der Auftragnehmer jenen Anspruch auf Honorar- und Spesenersatz, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Für die verwertbare Teilleistung besteht Anspruch auf anteilige Entlohnung.

11) Verzugsfolgen:

Bei Überschreitung der Leistungsfrist, welche vom Auftragnehmer zu verantworten ist, sind für jeden Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 0,5 % des vereinbarten Honorars als Vertragsstrafe an den Auftraggeber zu bezahlen. Der Nachweis eines Schadens ist dabei nicht erforderlich. Die so ermittelte Höhe darf jedoch die ursprüngliche Höhe des Honorars nicht überschreiten.

Nur im Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Nichterfüllung des Vertrages, z.B. durch nicht oder nicht unverzüglich, und zwar vor dem geplanten Beginn der Veranstaltung, mitgeteilte Verhinderung, die dem Auftraggeber entstandenen Kosten (z.B. Kosten für An- und Rückreise der TeilnehmerInnen) vom Auftragnehmer zu ersetzen sind.

12) Überlassung von personenbezogenen Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung im Sinne des § 10 DSGVO 2000:

Sofern der Auftragnehmer (Dienstleister) personenbezogene Daten zur Herstellung des Werkes verwendet, die ihm hierfür überlassen wurden gilt darüber hinaus folgendes:

- a) Der Auftragnehmer als datenschutzrechtlicher Dienstleister verpflichtet sich, personenbezogene Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden und ausschließlich dem Auftraggeber zurückzugeben oder nur nach dessen schriftlichen Auftrag zu übermitteln.

- Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen personenbezogenen Daten für eigene Zwecke des Dienstleisters eines derartigen schriftlichen Auftrages. Erhält der Dienstleister einen behördlichen Auftrag, personenbezogene Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen.
- b) Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSGVO verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Dienstleister aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.
 - c) Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSGVO 2000 ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. Wird dem Dienstleister bekannt, dass personenbezogene Daten aus der dem Werkvertrag zugrunde liegenden Datenanwendung unrechtmäßig verwendet wurden, hat er darüber unverzüglich den Auftraggeber zu informieren.
 - d) Der Dienstleister kann weitere Dienstleister nur dann mit der Durchführung von Verarbeitungen betrauen, wenn der Auftraggeber zustimmt. Bei der Inanspruchnahme von weiteren Dienstleistern hat der Dienstleister einen Vertrag im Sinne des § 10 DSGVO 2000 mit Selbigen abzuschließen. In diesem Vertrag hat der Dienstleister sicherzustellen, dass die in Anspruch genommenen Dienstleister dieselben Verpflichtungen eingehen, die dem Dienstleister auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.
 - e) Der Dienstleister trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass der Auftraggeber die Bestimmungen der § 26 (Auskunftsrecht) und § 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSGVO 2000 gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein Auskunftsbegehren an den Dienstleister gerichtet und lässt dieses erkennen, dass der Auskunftswerber ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Dienstleister das Auskunftsbegehren unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dem Auskunftswerber mitzuteilen, dass im Auftrag des Dienstleisters keine Daten verwendet werden.
 - f) Der Dienstleister ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten. Wenn der Dienstleister die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung seiner Dienstleistung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.
 - g) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Dienstleister unmittelbar von Änderungen des DSGVO 2000 und ergänzender betreffender Bestimmungen zu unterrichten. Der Auftraggeber räumt dem Dienstleister eine angemessene Frist ein, sich auf geänderte Datenschutzbestimmungen einzustellen.
 - h) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Dienstleister verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
 - i) Unabhängig von § 12 DSGVO 2000 dürfen personenbezogene Daten nicht ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers in das Ausland übermittelt oder überlassen werden, wobei festgehalten wird, dass eine solche Genehmigung in den Fällen des § 13 Abs. 1 DSGVO 2000 nicht erteilt werden wird. Der vertragskonforme Datenverkehr der Vertragspartner untereinander wird von dieser Klausel nicht berührt.

13) Gerichtsstand:

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Auftrag wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Innsbruck vereinbart.

14) Der Vertrag wird in einem Original errichtet, das der Auftragnehmer erhält, beim Auftraggeber (Gemeinde / Gemeindeverband) verbleibt hievon eine Kopie.

Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

Vereinbarung

über die Heranziehung als Vertragssprengelarzt/ärztin

abgeschlossen zwischen

der **Gemeinde**...../dem **Gemeindeverband**.....,

Adresse:.....

als **Auftraggeber**

einerseits und

Herrn/Frau Dr......, wohnhaft.....,

Berufssitz/Dienstort:.....,

als **Auftragnehmer**

andererseits

folgenden Inhaltes:

PRÄAMBEL

Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt

- in der Erwägung, dass seit dem Inkrafttreten der Novelle zum **Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 39/2011, die Neubegründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Sprengelarzt nicht mehr zulässig ist, stattdessen mit diesem eine schriftliche Vereinbarung zu schließen ist, und**
- unter Berücksichtigung der im § 5 des **Gemeindesanitätsdienstgesetzes** grundgelegten Inhalte.

I) Gebiet des Sanitätssprengels

Der Sanitätssprengel umfasst derzeit nach der Verordnung über die Bildung der Sanitätssprengel, LGBl. Nr. 49/1991 i.d.g.F., das Gebiet der Gemeinde/n

Festgehalten wird, dass eine Änderung des Sprengelgebietes keine Wirkung auf Inhalt und Gültigkeit dieses Vertrages hat.

II) Aufgaben des Vertragssprengelarztes/der Vertragssprengelärztin

Herr/Frau Dr.....erklärt sich bereit, im Sanitätssprengelals Vertragssprengelarzt/ärztin nach § 5 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes insbesondere nachstehende Aufgaben zu übernehmen:

- 1.) Totenbeschau (§ 28 Gemeindesanitätsdienstgesetz);
- 2.) Erstattung medizinischer Gutachten in Verwaltungsverfahren der Gemeinden und erforderlichenfalls die Teilnahme an Amtshandlungen als medizinischer Sachverständiger.

III) Wirkung

Aufgrund der Heranziehung als Vertragssprengelarzt/ärztin steht Herr/Frau Dr..... im öffentlichen Sanitätsdienst. Aufgrund dieser Stellung können sich insbesondere aus bundesrechtlichen Bestimmungen (wie Unterbringungsgesetz, Straßenverkehrsordnung 1960,) Leistungspflichten für andere Rechtsträger ergeben.

IV) Honorar

Das Honorar, soweit dieses von der Gemeinde/vom Gemeindeverband zu entrichten ist, für Vertragssprengelarzt/ärztin setzt sich wie folgt zusammen:

1.) Totenbeschau:

pauschale Entschädigung:

| | |
|------------------------------------|---|
| an Wochentagen | € |
| an Samstagen, Sonn- und Feiertagen | € |
| Nachtzuschlag (20.00 bis 07.00) | € |

2.) Sachverständigentätigkeit:

a) Entschädigung für Zeitaufwand (ausgenommen Fahrzeit):

pro angefangene Stunde €

(an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht von 20.00 bis 07.00 gebührt ein Zuschlag von 50%)

b) Gebühr für Aktenstudium bzw. sonstige Vorbereitungszeit

pro angefangene Stunde €

Sofern Umsatzsteuerpflicht nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 besteht, erhöht sich das Honorar für die Sachverständigentätigkeit um 20 v.H. Umsatzsteuer.

3) Kilometergeld:

Weiters gebührt als Ersatz für allfällige Fahrtkosten eine Vergütung in Höhe des amtlichen Kilometergeldes.

V) Vertragsdauer

- 1.) Das Vertragsverhältnis beginnt mit und wird auf **unbestimmte Zeit** abgeschlossen.
- 2.) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich zu kündigen.
- 3.) Die Gemeinde/Der Gemeindeverband ist zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeit gesetzliche/vertragliche Verpflichtungen verletzt oder die Sachverständigentätigkeit mangelhaft erfolgt.

VI) Verschwiegenheitspflicht

Der /Die Vertragssprengelarzt/ärztin ist gemäß Art 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

VII) Vertretung

Der Vertragssprengelarzt/Die Vertragssprengelärztin kann sich zur Besorgung seiner/ihrer Aufgaben eines hierzu berechtigten Vertreters bedienen. Dieser Vertreter ist der Gemeinde/dem Gemeindeverband bekannt zu geben.

VIII) Verhinderung

- 1.) Ist der Vertragssprengelarzt/die Vertragssprengelärztin an der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit für einen zwei Wochen nicht überschreitenden Zeitraum gehindert (Urlaub, Krankheit etc.), so hat er/sie für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen und den Verhinderungsfall der Gemeinde/dem Gemeindeverband anzuzeigen, und zwar
 - a) den Urlaubsantritt eine Woche vorher,
 - b) alle anderen Verhinderungsfälle bei deren Eintritt.

- 2.) Erkrankt der Vertragssprengelarzt/die Vertragssprengelärztin und dauert die Erkrankung voraussichtlich länger als zwei Wochen, so hat der Vertragssprengelarzt/die Vertragssprengelärztin im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (Sprengelobmann) einen Vertreter zu bestellen. Der Vertreter hat sich vor der Aufnahme der Tätigkeit im erforderlichen Ausmaß über die rechtlichen und fachlichen Belange des Sanitätswesens kundig zu machen.

IX) Ausbildung und Fortbildung

- 1.) Der Vertragssprengelarzt/Die Vertragssprengelärztin hat eine Ausbildung über die rechtlichen und fachlichen Belange des Sanitätswesens zu absolvieren.
- 2.) Der Vertragssprengelarzt/die Vertragssprengelärztin ist verpflichtet, sich regelmäßig / im Ausmaß von mindestens ... Stunden im Jahr/ alle zwei Jahre... der Weiterbildung im Bereich des Sanitätswesens zu unterziehen.

X) Verträge mit weiteren Vertragssprengelärzten/Vertragssprengelärztinnen

Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Vertrages die Gemeinde/den Gemeindeverband nicht darin hindert, auch mit anderen Ärzten/Ärztinnen entsprechende Vereinbarungen über die Durchführung sprengelärztlicher Tätigkeiten zu schließen. Über den Abschluss weiterer Verträge ist der Vertragssprengelarzt/die Vertragssprengelärztin umgehend zu informieren.

XI) Allgemeine Bestimmungen

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung hat jeder Vertragsteil selbst zu tragen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Aus diesem Vertrag kommt unter Ausschluss der Kollisionsnormen österreichisches Recht zur Anwendung.

Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus der Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in berufen.

